

Verordnung über das Förderprogramm Energie der Gemeinde Binningen

vom 10.5.2011

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 15 des kantonalen Energiegesetzes Basel-Landschaft vom 4. Februar 1991, folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Binningen fördert den sparsamen und rationellen Einsatz von Energie beziehungsweise die Produktion und den Einsatz von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet.

² Sie fördert entsprechende Bemühungen von Privaten, insbesondere die Reduktion des Strom- und Wasserverbrauchs, des Wärmebezugs und des Wärmeverlusts.

§ 2 Bezugsberechtigung

¹ Die Förderung richtet sich an Binninger Haushalte. Eigentümer von Liegenschaften in Binningen können ebenfalls profitieren, sofern sie die Einsparungen bei ihren Mietern in Abzug bringen. Sofern die Fördermassnahmen durch Handwerker vorgenommen werden müssen, bestimmt der Gemeinderat, welche Handwerksbetriebe anerkannt werden.

² Die Anspruchsteller müssen die Anspruchsberechtigung mit Unterlagen nachweisen.

§ 3 Finanzielle Mittel

¹ Der Gemeinderat stellt dazu jährlich mit dem Voranschlag insgesamt CHF 23'000.- bereit.

² Davon werden CHF 20'000.- für Fördermassnahmen reserviert und CHF 3'000.- der Arbeitsgemeinschaft Energie Binningen für eine wiederkehrende Informationsveranstaltung zum Thema 2000 Watt-Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 4 Festlegung der Massnahmen

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen des verfügbaren, vom Einwohnerrat genehmigten Budgets über die einzelnen Fördermassnahmen und die entsprechende Anspruchsberechtigung.

² Er regelt die Ausführungsbestimmungen in Richtlinien, die den Anhang dieser Verordnung bilden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1.1.2011 rückwirkend in Kraft.

Binningen, 10.5.2011

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

Anhang zur Verordnung über das Förderprogramm Energie der Gemeinde Binningen

vom 10.5.2011

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 3 der Verordnung über das Förderprogramm Energie der Gemeinde Binningen, folgende Richtlinien für das Jahr 2011:

§ 1 Reduktion des Wasserverbrauchs

Der Einsatz von ausgewählten Wasser sparenden Duschbrausen wird mit CHF 8.50 gefördert. Die geförderten Produkte können nur bei von der Gemeinde bezeichneten Stellen bezogen werden. Sie werden selber installiert.

§ 2 Reduktion des Stromverbrauchs

Die Anschaffung von neuen Kühlgeräten, Waschmaschinen, Tumblern, Backöfen, Geschirrspülern und Induktionskochfeldern mit bester Energieeffizienzklasse wird mit CHF 160.- pro Gerät und Haushalt gefördert. Die Geräte müssen im Fachhandel eingekauft werden.

§ 3 Reduktion des Wärmebezugs

¹ Die bedarfsgerechte Einstellung der Heizungsregler wird mit CHF 70.- pro Haushalt gefördert. Die Heizungsregler dürfen ausschliesslich durch von der Gemeinde akkreditierte Servicefachleute eingestellt werden.

² Die Umrüstung aller Radiatoren von Handventilen auf Thermostatventile wird pro Haushalt mit CHF 250.- gefördert.

§ 4 Reduktion des Wärmeverlusts

Die Nachisolation der Heizungswasserrohre in unbeheizten Kellerräumen von Altbauten wird mit CHF 250.- pauschal gefördert, sofern die Kosten CHF 650.- übersteigen. Die Isolation darf ausschliesslich durch von der Gemeinde akkreditierte Heizungsinstallateure angebracht werden und muss die gesamte Kellerverteilung umfassen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

¹ Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1.1.2011 in Kraft und gelten bis 31.12.2011.

² Die Angebote gelten nur solange, bis der gemäss Budget für Fördermassnahmen genehmigte Betrag aufgebraucht ist.

Binningen, 10.5.2011

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler